

Bekanntmachung

V. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Glücksburg (Ostsee) über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 18.11.2014 (Tourismusabgabesatzung)

Aufgrund des

- § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018, S. 6) in Verbindung mit
- § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 10 Absätze 6 - 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), in der jeweils geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13.12.2022 folgende V. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

Die Stadt Glücksburg erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 6 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung.

Der städtische Aufwand für die Tourismuswerbung wird durch die Tourismusabgabe zu **70,00 v.H.** gedeckt.

Die Stadt trägt **30,00 v.H.** des Aufwandes.

Der städtische Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird

- a) durch die Benutzungsentgelte und sonstigen Einnahmen zu **21,69 v.H.** ,
- b) durch die Kurabgabe zu **57,78 v.H.** und
- c) durch die Tourismusabgabe zu **9,00 v.H.** gedeckt.

Nach Bereinigung des Gesamtaufwands um die Einnahmen zu a) und b) beträgt der Gemeindeanteil am Restaufwand **63,11 v.H.**

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese V. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 13.12.2022

L.S.

Gez.

Kristina Franke
Bürgermeisterin